

Die Mandanten-Information

Juli 2006

Themen dieser Ausgabe

- Bundesrat verabschiedet weitere Gesetze
- Steuerbefreiung: innergemeinschaftl. Lieferungen
- Zwei Entscheidungen des BFH zur Erbschaftsteuer
- Anscheinsbeweis: Privatnutzung des Firmenwagens
- Sonderzahlungen an Zusatzversorgungskassen
- Rechtsanspruch auf Verpflegungspauschalen
- Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten
- Kindergeld trotz Erwerbstätigkeit des Kindes
- Gemischte Schenkung
- Abgeltung einer Zugewinnausgleichsforderung
- Kreditfinanzierte „Schrottimobilien“
- Wichtige Steuertermine im Juli 2006

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat am 16. 6. 2006 dem **Haushaltsbegleitgesetz 2006** zugestimmt. Das Gesetz umfasst u. a. die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. 1. 2007 (vgl. Ausgabe Mai 2006). Darüber hinaus hat der Bundesrat keine Einwendungen gegen das **Betriebsrentengesetz** erhoben (ausführlich hierzu Ausgabe Juni 2006). Über wichtige Entscheidungen der Finanzgerichte möchten wir Sie nachfolgend informieren:

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Bereits am 25. 11. 2005 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) beschlossen, dass noch nicht geklärt sei, welche Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu stellen seien. **Konsequenz:** Die obersten Finanzrichter sahen in einem zur Entscheidung anstehenden Einzelfall die Voraussetzungen für eine sog. „Aussetzung der Vollziehung“ für gegeben an.

Die „Aussetzung der Vollziehung“ bezeichnet die Möglichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörde, auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsakts für eine gewis-

se Zeit, beispielsweise bis zur Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen Steuerbescheid des Finanzamts, zu verzichten.

Infolge dieser BFH-Entscheidung sah sich das Bundesfinanzministerium nun veranlasst, zu ihrer Anwendung Stellung zu nehmen. Eine „Aussetzung der Vollziehung“ kann danach allein unter Berufung auf den genannten BFH-Beschluss nur dann gewährt werden, wenn die für die Beurteilung des Einzelfalls entscheidende Rechtsfrage **nicht** bereits höchstrichterlich entschieden ist.

Keine „Aussetzung der Vollziehung“ wird daher in den folgenden Fällen gewährt:

1. Der liefernde Unternehmer hat in Abholfällen keine Kenntnis über den Transport der von ihm gelieferten Gegenstände in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Überdies liegt im Zeitpunkt der Geltendmachung der Steuerbefreiung keine schriftliche Abnehmerbestätigung vor.

2. Der liefernde Unternehmer hat nicht die richtige USt-IdNr. des wirklichen Abnehmers aufgezeichnet. Die Aufzeichnung der richtigen USt-IdNr. des wirklichen Abnehmers ist Teil des Buchnachweises und damit materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung. Dies bedeutet, dass andernfalls keine Steuerbefreiung möglich ist.
3. Die vom Abnehmer angegebene USt-IdNr. ist im Zeitpunkt der Lieferung durch den liefernden Unternehmer nicht mehr gültig.
4. Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung tritt nach den konkreten Umständen des Falles für den liefernden Unternehmer erkennbar eine andere Person als sein „Vertragspartner“ unter dessen Namen auf, sodass der Leistende zumindest mit der Nichtbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch den Empfänger rechnen muss.
5. Der liefernde Unternehmer ist seinen Nachweispflichten nicht vollständig nachgekommen.
6. Der liefernde Unternehmer wusste, dass zumindest ein Teil der von ihm an den Abnehmer gelieferten Gegenstände im Inland verblieben ist.

Erbschaftsteuer: Zwei wichtige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

Das Erbschaftsteuergesetz sieht bei inländischem Betriebsvermögen, das durch Erbfall erworben wird, unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag vor. Dieser Freibetrag führt zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer.

Sind mehrere Erwerber vorhanden, ist im Rahmen der Erbschaftsteuer grundsätzlich die schriftliche Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags durch den Erblasser maßgeblich. Anderes gilt, wenn der Erblasser **keine schriftliche Aufteilung des Freibetrags** hinterlassen hat und das **begünstigte Vermögen nicht nur auf Erben übergeht**. Hier steht dieser Freibetrag den Erwerbern „zu gleichen Teilen“ zu.

Bereits im Dezember 2004 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Formulierung „**zu gleichen Teilen**“ ein Prinzip umschreibt, das auf die **Aufteilung des gesamten Freibetrags** gerichtet ist. Dass dies jedoch keine Aufteilung unter Berücksichtigung des maximalen erbschaftsteuerlichen Entlastungseffekts bedeutet, machte nun eine aktuelle Entscheidung des BFH deutlich:

In diesem Streitfall unterlagen **nur zwei der sieben Vermächtnisnehmer** aufgrund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz der deutschen Erbschaftsteuerpflicht. Diese beiden Vermächtnisnehmer machten im Rahmen des Klageverfahrens geltend, dass bei ihnen nicht nur jeweils 1/7 des Freibetrags, der nicht höher als der Steuerwert des jeweils erworbenen Anteils war, berücksichtigt werden dürfe. Sie waren vielmehr der Ansicht, dass der **gesamte** Freibetrag auf sie aufzuteilen sei.

Dies sah der BFH nun anders. Demnach knüpft die Freibetragsberechtigung ausschließlich an den **zivilrechtlichen** Erwerb an – und nicht auch an den sich aus dem Freibetrag ergebenden erbschaftsteuerlichen Entlastungseffekt.

Wichtig: Der BFH hat jüngst beschlossen, dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob es mit der **Kapitalverkehrsfreiheit** vereinbar ist, dass bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer ausländisches Betriebsvermögen mit einem höheren Wert angesetzt wird als inländisches Betriebsvermögen. Diese Frage ist in einem BFH-Verfahren von Bedeutung, in dem der Kläger neben Inlandsvermögen auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Frankreich geerbt hat. Das deutsche Bewertungsgesetz sieht derzeit vor, dass ausländisches Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem Verkehrswert zu bewerten ist, während für entsprechendes Vermögen im Inland erheblich günstigere Bewertungsregelungen gelten. Nach der erbschaftsteuerlichen Gesetzeslage wird darüber hinaus für Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen ein besonderer Freibetrag sowie ein Bewertungsabschlag gewährt, sofern sich dieses Vermögen im Inland befindet.

Anscheinsbeweis: Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs

Bei Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**) wird vermutet, dass sie die Firmenfahrzeuge auch privat nutzen. Dies gilt nach der Einschätzung des Niedersächsischen Finanzgerichts selbst dann, wenn sich beide Gesellschafter **gegenüber der GbR verpflichtet** haben, den **Wagen nur für Dienstfahrten zu verwenden** und darüber hinaus über ein **eigenes Privatfahrzeug** verfügen. Im Streitfall nutzten die Kläger jeweils ein von der GbR angeschafftes und zur Verfügung gestelltes Fahrzeug. **Folge:** Der gesondert und einheitlich festzustellende Gewinn wurde vom Finanzamt um 1 % des Bruttolistenpreises der von den Klägern jeweils genutzten Fahrzeuge erhöht. Zu Recht, entschieden nun die Finanzrichter. Denn bei einem Gesellschafter, der ein von der Gesellschaft angeschafftes Auto betrieblich nutzt, gilt der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür, dass das zur Verfügung stehende Kfz auch privat genutzt wird. Im Übrigen konnte nach Auffassung des Gerichts im Streitfall dahinstehen, ob dieser Anscheinsbeweis nicht gilt, wenn gleichwertige Privatfahrzeuge zur Verfügung stehen. Denn die Kläger konnten im entschiedenen Fall nicht ausreichend darlegen, wie sie das Nutzungsverbot überwacht haben wollten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sonderzahlungen an Zusatzversorgungskassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen entschieden, dass Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen **nicht zu Arbeitslohn** bei aktiven Arbeitnehmern führen. Die Entscheidungen der obersten Finanzrichter bezogen sich hierbei auf **Sonderzahlungen in den folgenden Fällen:**

- Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren;
- Überführung einer Mitarbeiterversorgung an eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Systemumstellung);
- Ausscheiden aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Das Bundesfinanzministerium ist nunmehr der Auffassung des BFH gefolgt und hat mit aktuellem Schreiben die **allgemeine Anwendung** dieser Sicht der Dinge in **allen noch offenen Fällen** verfügt.

Derzeit noch eine Absichtserklärung: Für Lohnzahlungs- bzw. Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2005 enden, sollen für die steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen des Arbeitgebers gesetzliche Neuregelungen vorgeschlagen werden.

Rechtsanspruch auf Verpflegungspauschalen bei doppelter Haushaltsführung

Abermals hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass bei den ab 1996 im Gesetz vorgesehenen Verpflegungspauschalen infolge einer beruflichen Auswärtstätigkeit ein diesbezüglicher **Aufwand nicht mehr zu prüfen** ist.

Im entschiedenen Fall war der Kläger, ein junger Mann, für mehrere Arbeitgeber an verschiedenen Orten tätig gewesen und hatte sich an dem Arbeitsort jeweils eine kleine Wohnung gemietet. Den Wohnsitz an seinem Heimatort behielt er bei. Für die Kosten der doppelten Haushaltsführung machte er die gesetzlichen Pauschalbeträge als Werbungskosten geltend. Nach Auffassung des Finanzamts verblieben dem Kläger für die Lebensführung jedoch nur unzureichende Beträge. Daher ging es von einer unzutreffenden Besteuerung aus.

Obwohl der BFH bereits mehrfach entschieden hatte, dass der tatsächliche Aufwand bei gesetzlichen Verpflegungspauschalen nicht zu überprüfen ist, schätzte das Finanzamt die Kosten auf lediglich 4.150 DM pro Jahr und erkannte Werbungskosten auch nur in dieser Höhe an.

Der BFH sah sich deshalb genötigt, durch das aktuelle Urteil nochmals auf seine Rechtsprechung hinzuweisen, wonach ein Rechtsanspruch auf die Gewährung gesetzlicher Pauschalbeträge besteht.

Vermieter

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus Oktober 2005 sind bei einem Darlehen, mit dem **sofort abziehbare Werbungskosten finanziert** worden sind, die Zinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Unerheblich ist hierbei, ob ein bei einer Veräußerung des Objekts erzielter Erlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte. Der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit Vermietungseinkünften bleibe auch nach der Aufgabe der Vermietungstätigkeit bestehen.

Dies hatte die Finanzverwaltung bislang anders beurteilt. Im Gegensatz zum BFH ließ sie die Berücksichtigung entsprechender Schuldzinsen nur *insoweit* zu, als

- der bei der Veräußerung des Grundstücks erzielte Erlös nicht zur Schuldentilgung ausreichte oder

- bei einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit der bei einer Veräußerung des Grundstücks erzielbare Erlös nicht zur Schuldentilgung ausreichte.

An dieser Auffassung hält die Finanzverwaltung nun allerdings nicht mehr fest. Vielmehr erklärte sie jüngst die Grundsätze des o. g. BFH-Urteils aus Oktober 2005 in allen offenen Fällen für anwendbar.

Alle Steuerzahler

Aktuelle Entscheidungen zum Kindergeld bei Erwerbstätigkeit des Kindes

Das Gesetz schreibt es vor: Kindergeldzahlungen erfolgen bis zum 18. Lebensjahr. Danach ist die weitere Zahlung (maximal bis zum 27. Lebensjahr) von diesen Voraussetzungen abhängig: entweder eine Ausbildung bzw. Studium oder aber eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.

In einem nunmehr vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte eine Mutter geklagt, nachdem die Familienkasse ihr wegen des Studienabbruchs ihrer Tochter und deren **zum 1. 5. 1998 begonnenen Erwerbstätigkeit von 20 Wochenstunden** (Bruttoverdienst: 2.000 DM/Monat) das Kindergeld auf Null festgesetzt hatte. Begründung für den Einsatz des Rotstifts: Die Bezüge überschritten den zulässigen Jahresgrenzbetrag.

Die Klägerin forderte indes Kindergeld für den Zeitraum Januar bis April sowie September bis Dezember 1998. Sie begründete dies damit, dass die Tochter das Studium erst im April abgebrochen und **zum 1. 9. 1998 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen** habe. Es habe somit eine kindergeldschädliche Übergangszeit von mehr als vier Monaten vorgelegen, und diese Monate hätten von der Familienkasse nicht bewertet werden dürfen.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und entschied, dass lediglich für Mai das Kindergeld zurückzuzahlen sei.

Der BFH wies jedoch in seinem aktuellen Urteil diese Entscheidung des Finanzgerichts zurück. Die obersten Finanzrichter stimmten mit der Familienkasse überein, wonach die Tochter während des *gesamten* Jahres 1998 als Kind zu berücksichtigen war.

Diese Beurteilung gilt damit auch für die Zeit der Erwerbstätigkeit. Die Tochter hat von Mai bis September nur 20 Stunden wöchentlich gearbeitet. Daher hat während der gesamten Zeit eine typische Unterhaltssituation bestanden, die es nach Ansicht des BFH rechtfertigt, die Tochter zu berücksichtigen. In der Folge müssen sämtliche Einkünfte der Tochter bei der Berechnung der Kindergeldzahlung mit einbezogen werden.

Ebenfalls entschieden: Die **Bewerbung um einen Studienplatz aus einer geringfügigen Beschäftigung heraus** steht dem Anspruch auf weitere Kindergeldzahlung nicht entgegen. Voraussetzung: Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung, die die typische Unterhaltssituation zwischen Eltern und Kind nicht entscheidend verändert – etwa weil durch den Monatsverdienst der Lebensunterhalt nicht selbst bestritten werden kann.

Aufschiebend bedingte Gegenleistungspflichten bei gemischten Schenkungen

Wenn im Familienkreis Vermögensübertragungen stattfinden, bleiben häufig die dafür vereinbarten Gegenleistungen hinter dem Wert des übertragenen Vermögensgegenstands zurück. In diesen Fällen handelt es sich um eine gemischte Schenkung, da der Wille zur freigebigen Bereicherung des Bedachten nicht den entgeltlichen Vertragsteil umfasst. Als schenkungsteuerlich relevante Bereicherung gilt der Unterschied zwischen dem Verkehrswert der Leistung des Schenkers und dem Verkehrswert der Gegenleistung des Beschenkten.

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine aufschiebend bedingte Gegenleistungsverpflichtung im Rahmen einer gemischten Schenkung berücksichtigt wird. **Der Fall:** Ein Vater übertrug seinem Sohn eine Kommanditbeteiligung. Im Gegenzug verpflichtete sich der Sohn, dem Vater eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen. Nach dem Tod des Vaters sollten die Zahlungen in Höhe von 75 % weiter an dessen Ehefrau erfolgen. Diese erhielt damit erst nach dem Ableben des Vaters ein eigenes Recht, vom Sohn die Rente zu fordern. **Auffassung des BFH:** Eine Rentenzahlungsverpflichtung im Rahmen einer gemischten Schenkung an den Ehepartner des Vermögensüberträgers, die erst mit dem Tod des Letzteren beginnt, ist auch erst zu diesem Zeitpunkt schenkungsteuerlich zu berücksichtigen. Bei dem Bedingungseintritt handelt es sich um ein rückwirkendes Ereignis.

Nutzungsüberlassung zur Abgeltung einer Zugewinnausgleichsforderung

Wenn Ehegatten im Rahmen der Scheidung festlegen, dass ein Ehepartner zur Abgeltung einer Zugewinnausgleichsforderung statt Geld ein zeitlich begrenztes Recht erhalten soll, ein Grundstück des anderen Ehepartners unentgeltlich zu nutzen, stellt dies eine entgeltliche Vereinbarung dar. Das hat nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im Streitfall vor dem BFH erzielte daher der Ehemann aufgrund dieser Nutzungsüberlassung zur Abgeltung der Zugewinnausgleichsansprüche der Ehefrau Vermietungseinkünfte.

Begründung: Ob nun Vermögen übertragen oder aber lediglich zur Nutzung überlassen wird, ist insoweit unerheblich. Beides hat Entgeltcharakter, wenn es jeweils dazu dient, eine Ausgleichsforderung abzugelten. Denn indem der Steuerpflichtige den Nutzwert des Grundstücks dazu einsetzt, seiner Verpflichtung auf Zugewinnausgleich nachzukommen, erwirtschaftet er zugleich Erträge am Markt. Darin liegt auch der Unterschied zu den Fällen, in denen die Ehegatten eine Sachleistung vereinbaren. Hier wird die Nutzungsüberlassung selbst als Unterhalt geschuldet.

Wichtige Steuertermine im Juli 2006

10. 7. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*

Hinweis: bis zum 13. 7. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für Juni 2006; bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2006]

Wirtschaftsrecht

Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs zu kreditfinanzierten „Schrottimmobilien“

Am 25. 10. 2005 war es soweit: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied zur Auslegung der Haustürwiderruf-Richtlinie im Zusammenhang mit dem Erwerb von sog. „Schrottimmobilien“.

Schätzungsweise über 300.000 Anleger in ganz Deutschland hatten in den 90er Jahren in diese „Steuersparmodelle“ investiert. Hierbei verleiteten Mitarbeiter der Immobiliengesellschaft oder selbständige Vermittler Anleger in einer Haustürsituation dazu, Immobilien zu erwerben und den Kaufpreis durch Darlehensverträge zu finanzieren. Die Anleger unterzeichneten den Kreditvertrag vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags, ohne ordnungsgemäß über ihr Recht zum Widerruf des Darlehensvertrags belehrt worden zu sein.

Nach der Entscheidung des EuGH gewährt die Richtlinie über Haustürgeschäfte dem Verbraucher kein Recht zum Widerruf eines in einer Haustürsituation geschlossenen Immobilienkaufvertrags, auch wenn dieser Vertrag Bestandteil eines kreditfinanzierten Kapitalanlagensmodells ist. Werde der Verbraucher nicht über sein Recht zum Widerruf des Darlehensvertrags belehrt, habe das Kreditinstitut die mit den fraglichen Kapitalanlagen verbundenen Risiken zu tragen. Es sei Sache des nationalen Gesetzgebers und der nationalen Gerichte, den Schutz des Verbrauchers vor den Folgen der Verwirklichung dieser Risiken zu gewährleisten.

Der Bundesgerichtshof hat nach einem aktuellen Urteil zwar auch keine Möglichkeit gesehen, zu einer anders lautenden richtlinienkonformen Auslegung des Haustürwiderrufgesetzes zu kommen. Allerdings hat er jetzt in diesen Fällen seine Rechtsprechung zu den **Aufklärungspflichten der kreditgebenden Bank** ergänzt.

Denn die eine eigene Aufklärungspflicht auslösende Kenntnis der Bank von einer solchen arglistigen Täuschung wird **widerleglich vermutet**, wenn bestimmte **Voraussetzungen** vorliegen:

1. Verkäufer oder Fondsinitiatoren, die von ihnen beauftragten Vermittler und die finanzierende Bank wirken in institutionalisierter Art und Weise zusammen.
2. Auch die Finanzierung der Kapitalanlage wird vom Verkäufer oder Vermittler angeboten.
3. Die Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts ist nach den Umständen des Einzelfalls evident, sodass sich aufdrängt, die Bank habe sich der Kenntnis der arglistigen Täuschung geradezu verschlossen.